

# Haushaltssatzung

## der Stadt Hirschhorn (Neckar) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.223.922,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 12.008.228,-- €
mit einem Saldo von (Fehlbedarf)	- 784.306,-- €

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	190,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 38.805,-- €
mit einem Saldo von (Fehlbedarf)	- 38.615,-- €
mit einem Fehlbedarf von insgesamt	- 822.921,-- €,

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 410.426,-- €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	139.090,-- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.445.782,-- €
mit einem Saldo von	- 2.306.692,-- €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.306.692,-- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 709.160,-- €
mit einem Saldo von (Überschuss)	1.597.532,-- €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 1.119.586,-- €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.306.692,00 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 durch die Hebesatzsatzung vom 29.05.2020 festgesetzt.  
Diese belaufen sich auf (nachrichtlich):

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	600 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	700 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2024 beschlossene Haushalts-sicherungskonzept.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 14.03.2024 beschlossene Stellenplan.

## § 8

Regelung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO:

1. Überplanmäßige Aufwendungen je Teilhaushalt und Auszahlungen gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den jeweiligen Haushaltsplanansatz um nicht mehr als 5 %, max. 20.000,-- € überschreiten.
2. Außerplanmäßige Auszahlungen gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 10.000,-- € nicht überschreiten.
3. Unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und unerhebliche außerplanmäßige Auszahlungen zum Erwerb von beweglichen Sachen bedürfen der Entscheidung des Magistrats, erhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie erhebliche außerplanmäßige Auszahlungen zum Erwerb von beweglichen Sachen der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Hirschhorn, den 15.03.2024

Der Magistrat der Stadt  
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz  
Bürgermeister